

## **2. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Niederlande-Deutschland-Studien im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 30.08.2007 vom 11.11.2013**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW 2012, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Niederlande-Deutschland-Studien im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 30.08.2007 (AB Uni 2007/19, S. 977–988), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 07.12.2009 (AB Uni 2009/56, S. 4272-4282), werden wie folgt geändert:

**Es wird folgender Punkt VIII. hinzugefügt:**

### **VIII.**

#### **Regelungen zum Auslaufen des Studienganges**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2017 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2017 abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.02.2017.
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.06.2017.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen um höchstens ein Semester verlängern. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (6) <sup>1</sup>Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien wird mit Wirkung zum 01.04.2018 aufgehoben.

**Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die in dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) vom 28.10.2013.

Münster, den 11.11.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.11.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles